



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

EU-VB

Fachlich zuständige Ressorts
(zwischengeschaltete Stellen)

Lt. Verteiler

EU-Strukturfonds EFRE / ESF 2007-2013
Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde)
vom 01.06.2007
Hier: Textbausteine zum Antrag und Bescheid

(korrigierte Fassung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage finden Sie die korrigierte Fassung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde) vom 01.06.2007 mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid.

Es wird auf die redaktionelle Korrektur in der Ziffer 3 a) und b) des Erlasses verwiesen. Die Vorgaben zur Gestaltung von Hinweisschild und Erläuterungstafeln nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) 1828 / 2006 wurden angepasst. Alle weiteren Bestandteile des Erlasses sind unverändert. Es wird um Beachtung und weitere Verwendung gebeten.

Für Rückfragen zum Erlass steht Ihnen die EU-Verwaltungsbehörde jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heller

Magdeburg, 22.08.2007

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567-1101

Editharing 40
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
e-mail: poststelle@mf.lsa-net.de

Landeszentalkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Landesentwicklungs- und
Verkehrsministerium
RL 35
Herrn Ralf Herthum
Turmschanzenstr. 30

39114 Magdeburg

Kultusministerium
RL 14
Herrn Detlev Kroschel
Turmschanzenstr. 32

39114 Magdeburg

Landwirtschafts- und Umweltministerium
RL 53
Herrn Ralf Müller
Olvenstedter Str. 4

39108 Magdeburg

Ministerium der Justiz
RL 304
Herrn Ronald Pilster
Domplatz 2-4

39104 Magdeburg

Ministerium für Gesundheit und Soziales
RL`in 44
Frau Claudia Großberndt
Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Ministerium für Gesundheit und Soziales
RL 13
Herrn Robert Richard
Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Landesentwicklungs- und Verkehrsministerium
RL 25
Herrn Joachim Stappenbeck
Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Kultusministerium
Frau Gerlinde Kröbel
Turmschanzenstr. 32

39114 Magdeburg

Landwirtschafts- und Umweltministerium
RL 57
Herrn Wolfgang Arndt
Olvenstedter Str. 3-4

39108 Magdeburg

Ministerium der Justiz
RL 305
Herrn Ralf Eickelkamp
Domplatz 2-4

39104 Magdeburg

Ministerium für Gesundheit und Soziales
RL`in S 42
Frau Astrid Heinrich
Turmschanzenstr. 25

39114 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 22
Herrn Matthias Heinrich
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 23
Herrn Wolfgang Manthey
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 25
Herrn Olaf Zibolka
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 31
Herrn Dr. Gerd Schramm
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL in 32
Frau Christine Arendt
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 34
Herrn Dr. Sighard Flohr
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 35
Herrn Werner Rottmann
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 44
Herrn Christian Sladek
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL in 52
Frau Dr. Ramona Mede
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL 53
Herrn Wolfgang Beck
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
RL in 54
Frau Birgit Buschke
Hasselbachstr. 4

39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 62
Frau Eva-Maria Wybrands
Hasselbachstr. 4

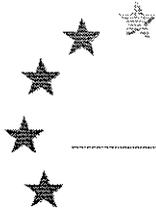
39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
Referat 22
EU-Bescheinigungsbehörde
Frau Ina Mausolf
Editharing 40

39108 Magdeburg

Oberfinanzdirektion Magdeburg
EU-Prüfbehörde
Frau Birgit Braun
Otto-von-Guericke-Str., 4

39104 Magdeburg



EU-Strukturfonds 2007 – 2013 (2015)

Arbeitspapier – Textbausteine zum Bescheid und Antragsformular

(korrigierte Fassung)

Die Textbausteine betreffen Sachverhalte, die im Bescheid sowie ggf. im Antragsformular zu regeln sind, um den EU-Verordnungen zu entsprechen. Soweit andere nationale oder europäische Rechtsgrundlagen inhaltsgleiche Regelungen erfordern, sind diese Textbausteine dem speziellen Anwendungsfall anzupassen.

1. Anzeige der Beteiligung der Fonds: VO (EG) 1083/2006 Art. 69, VO (EG) 1828/2006 Art. 6
Diese Förderung wird auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (*alternativ*) des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

2. Veröffentlichung der Förderung: VO (EG) 1828/2006 Art. 6 i.V.m. Art. 7, Abs. d)

a) *Textbaustein für Antrag*

Im Falle der Bewilligung erkläre(n) ich mich/wir uns damit einverstanden, dass ich/wir als Begünstigte(r), mein/unser Vorhaben und die Höhe der mir/uns bereitgestellten öffentlichen Mittel entsprechend Artikel 7, Absatz d) der Verordnung (EG) 1828/2006 (ABl. EU vom 15.02.2007) vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden.

b) *Textbaustein Zuwendungsbescheid (soweit nicht bereits im Antrag bestätigt)*

Bei Inanspruchnahme der bewilligten Mittel werden Sie als Begünstigter, Ihr Vorhaben und die Ihnen bereitgestellte öffentliche Beteiligung entsprechend der Verordnung (EG) 1828/2006, Artikel 7, Absatz d) vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

3. Publizitätsvorschriften

a) *Hinweisschild (Bauschild) und (bleibende) Erläuterungstafel* VO (EG) 1828/2006 Art. 8 u. Art. 9
(im Land Sachsen-Anhalt nur für den EFRE relevant)

Sind folgende Voraussetzungen erfüllt,

a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500.000 EUR und

b) das Vorhaben betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

sind folgende Nebenbestimmungen zu formulieren:

Durch Sie ist am Standort Ihres Vorhabens, unverzüglich nach Erhalt der/des Zuweisung/Bewilligungsbescheides/Darlehensvertrages (Maßnahmebeginn) bis zum Ende des Vorhabens (Projektabschluss) laut Bescheid ein Hinweisschild aufzustellen.





Auf dem Hinweisschild sind folgende Informationen aufzunehmen. Diese Information nehmen mindestens 25 % des Schildes ein:

- die Art und die Bezeichnung des Vorhabens.
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I der Verordnung (EG) 1828 / 2006 angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union.
- der Verweis auf den Fonds
"Europäischer Fonds für regionale Entwicklung"
- den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert „Investition in Ihre Zukunft“.

Spätestens mit Ihrer ersten Mittelanforderung müssen Sie durch Vorlage der gesondert gekennzeichneten Rechnung über die Ausgaben des Hinweisschildes nachweisen, dass Sie diese Auflage erfüllt haben.

Spätestens sechs Monate nach Ende des Vorhabens (Projektabschluss, Ende der Investitionstätigkeit, baulicher Abschluss) ist das Hinweisschild durch eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe mit den gleichen Informationen wie auf dem Hinweisschild zu ersetzen.

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Erläuterungstafel vorzulegen.

(Hinweis für die Bewilligungsstelle)

Wenn die Erläuterungstafel zu den förderfähigen Wirtschaftsgütern zählt und auf den vorzulegenden Verwendungsnachweis keine Auszahlung mehr erfolgen kann, ist folgender zusätzlicher Absatz aufzunehmen:)

Sofern Sie für diese Ausgaben eine Förderung erhalten möchten, ist dieser Nachweis mit der letzten Mittelanforderung zu erbringen.

Hinweise zu den graphischen Vorgaben für das Hinweisschild sowie die Erläuterungstafel finden Sie in der Broschüre „Corporate Design der EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt 2007-2013“, die Sie auf der Internetseite der Europäischen Strukturfonds www.europa.sachsen-anhalt.de sowie auf der Homepage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt herunterladen können.

b) nur Erläuterungstafel

VO (EG) 1828/2006 Art. 8 u. Art. 9

(im Land Sachsen-Anhalt nur für den EFRE relevant)

Prüfung durch die Bewilligungsstelle:

Sind folgende Voraussetzungen erfüllt,

a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500.000 EUR und

b) das Vorhaben besteht im Erwerb eines materiellen Gegenstandes

sind folgende Nebenbestimmungen zu formulieren:





Spätestens sechs Monate nach Ende des Vorhabens (Projektabschluss Ende der Investitionstätigkeit, baulicher Abschluss) ist durch Sie eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe aufzustellen.

Auf die Erläuterungstafel sind folgende Informationen aufzunehmen. Diese Information nehmen mindestens 25 % des Schildes ein:

- die Art und die Bezeichnung des Vorhabens.
- das Emblem der Europäischen Union entsprechend den in Anhang I der Verordnung (EG) 1828 / 2006 angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union.
- der Verweis auf den Fonds
"Europäischer Fonds für regionale Entwicklung"
- den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert „Investition in Ihre Zukunft.“

Zum Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweises eine gesondert gekennzeichnete Rechnung über die Ausgaben der Erläuterungstafel vorzulegen.

(Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Wenn die Erläuterungstafel zu den förderfähigen Wirtschaftsgütern zählt und auf den vorzulegenden Verwendungsnachweis keine Auszahlung mehr erfolgen kann, ist folgender zusätzlicher Absatz aufzunehmen.)

Sofern Sie für diese Ausgaben eine Förderung erhalten möchten, ist dieser Nachweis mit der letzten Mittelanforderung zu erbringen.

Hinweise zu den graphischen Vorgaben für die zu verwendenden Unterlagen finden Sie in der Broschüre „Corporate Design der EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt 2007-2013“, die Sie auf der Internetseite der Europäischen Strukturfonds www.europa.sachsen-anhalt.de sowie auf der Homepage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt herunterladen können.

*c) Information der am Vorhaben Beteiligten
(im Land Sachsen-Anhalt nur relevant für den ESF)*

Durch Sie ist in geeigneter Form sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten über dessen Finanzierung aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programm informiert werden. Hierzu ist durch Sie folgender Nachweis zu erbringen:

Sie haben deutlich darauf hinzuweisen, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des aus dem ESF kofinanzierten operationellen Programms ausgewählt wurde.

Alle Unterlagen und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben müssen die Angabe, dass das Vorhaben aus dem Operationellen Programm des ESF kofinanziert wurde, enthalten.

Hinweise zu den graphischen Vorgaben für die Erläuterungstafel finden Sie in der Broschüre „Corporate Design der EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt 2007-2013“, die Sie





auf der Internetseite der Europäischen Strukturfonds www.europa.sachsen-anhalt.de sowie auf der Homepage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt heruntergeladen können.

(...) ggf. weitere

4. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte:

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE (*alternativ*) ESF Sachsen-Anhalt 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59, Absatz 1, Buchst c der Verordnung (EG) Nr. 1083 / 2006 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger/Begünstigten zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger/ Begünstigte ist verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen – bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe – bleiben davon unberührt.

5. Dauerhaftigkeit des Vorhabens

VO (EG) 1083/2006 Art. 57

(Hinweis für die Bewilligungsstelle:)

Für Vorhaben mit einer Laufzeit 5 Jahren oder mehr gilt folgender Textbaustein:

Für die Zeit vom Ende des Vorhabens (Projektabschluss, Investitionsende, Ende der Bautätigkeit) bis zum Ablauf von 5 Jahren ist gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nachzuweisen, dass keine erhebliche Veränderung erfolgt ist, die

- a) den Zuwendungsvoraussetzungen oder den Regelungen des Bewilligungsbescheides zuwiderläuft oder
- b) seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und
- c) sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung einer Produktionstätigkeit am Investitionsort (Ort des Vorhabens) ergibt.

Jede Änderung im Sinne von a) – c) vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Die Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen.

Weitergehende Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(Hinweis für die Bewilligungsstelle)

Vorhaben, die eine Laufzeit von fünf Jahren nicht überschreiten, unterliegen hinsichtlich der Zweckbindungsfrist den nationalen Vorschriften, Richtlinien, EU-Leitlinien (z. B. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung) bzw. geltendem EU-Recht (z. B. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 13.01.2001) und sind zu kontrollieren.





Sind im nationalen Recht längere Bindungsfristen als von den EU-Verordnungen vorgeschrieben, ist durch die Bewilligungsstelle die Einhaltung der Zweckbindung bis zum Ablauf der längeren nationalen Bindungsfrist zu kontrollieren.

Die Bewilligungsstelle muss die Zweckbindung im Rahmen stichprobenhaft und auch durch projektbegleitende Vor-Ort-Kontrollen absichern. Sind keine projektbegleitenden Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen, muss die Bewilligungsstelle Regelungen treffen, die eine Absicherung der Zweckbindung gewährleisten.

6. Aufbewahrungsfristen:

VO (EG) 1083/2006, Art. 90

(bei ANBest-P) (bei anderen, z. B. ANBest-GK)

Folgende Belege müssen bis zum 31.12.2023 aufbewahrt werden:

- a) Originalbelege,
- b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Die Bewilligungsbehörde kann aus EU-rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Auflage nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

7. Einnahmen schaffende Projekte

VO (EG) 1083/2006, Art. 55)

Hinweis für die Bewilligungsstelle:

Nach Verordnung (EG) 1083 / 2006, Artikel 55 sind einnahmeschaffende Projekte im Sinne der Verordnung Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Kauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen. Nicht betroffen sind Vorhaben, die den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 des Vertrags unterliegen.

Die erwarteten Einnahmen des Projektes sind zu schätzen und der Bewilligungsstelle mit Antragstellung vorzulegen. Die der Schätzung zugrunde liegenden Annahmen hat der Antragsteller beizufügen. Ist dies nicht möglich, hat der Begünstigte die Einnahmen binnen fünf Jahren nach Projektabschluss nachzuweisen und entsprechend an das Land zurückzahlen, da diese von den bei der EU geltend gemachten Ausgaben abzuziehen sind.

Für das geförderte Vorhaben werden Nettoeinnahmen im Sinne von Artikel 55 Verordnung (EG) 1083/2006 erwartet. Diese sind der zuwendenden Stelle jährlich während es für die Investitionsart angemessenen Bezugszeitraums (wirtschaftliche





Lebensdauer/*alternativ*: fünf Jahre, falls eine Schätzung der Einnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich war) des Projektes anzuzeigen.

Die Nettoeinnahmen des Vorhabens im v. g. Bezugszeitraum dürfen den geschätzten Betrag, der bei der Bewilligung oder einer späteren Entscheidung zugrunde gelegt wird, nicht übersteigen. Andernfalls werden die zusätzlichen Nettoeinnahmen von den ursprünglich förderfähigen Gesamtkosten abgezogen und die Zuwendung entsprechend reduziert und ggf. zurückgefordert.

8. Förderfähige Ausgaben – Ausschlüsse

VO (EG) 1080/2006, Art. 7,
VO (EG) 1081/2006, Art. 11

Hinweise für die Bewilligungsstelle:

Für eine Finanzierung aus dem OP-EFRE kommen folgende Ausgaben nicht in Betracht:

- *Sollzinsen,*
- *Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt.*
- *Stilllegung von Kernkraftwerken,*
- *Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,*
- *Ausgaben für den Wohnungsbau.“*

Für eine Finanzierung aus dem OP-ESF kommen folgende Ausgaben nicht in Betracht:

- *Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,*
- *Sollzinsen,*
- *Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken.*
- *Pauschal angegebene indirekte Kosten sind über einer Höhe von 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens nicht förderfähig.“*

Durch die Bewilligungsstellen ist sicherzustellen, dass diese Ausgaben nicht aus EFRE/ESF-Mitteln gefördert werden.

*Die Definition des Begriffs **Betriebsmittel** lautete z. B. wie folgt:*

= produktive Gebrauchsgüter

= alle Sachgüter, die im Produktionsprozess genutzt werden, jedoch nicht in ihm / dem Produkt untergehen, dem Anlagevermögen zugehörig

z. B. Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Fuhrpark, Gebäude, Grundstücke, Geschäftsführung (Ausstattung, Büroeinrichtung), Patente, Lizenzen, Rechte (Miet- und Nutzungsrechte, Leasinggebühren)

Eine Förderung von geringfügigen Wirtschaftsgütern ist entgegen der Anlage 2 zur VV Nr.5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung(LHO), Ziffer 4.2. ANBest-P nicht zulässig.

Diese Definition schränkt die Einsatzmöglichkeiten des ESF im Vergleich zur Vorperiode erheblich ein.

Folgendes Vorgehen wird vorgeschlagen:

- *Träger ist Zuwendungsempfänger:*





Der Träger (obwohl er in der Regel einen Bescheid erhält) führt für die zwischengeschaltete Stelle eine Dienstleistung durch, die Qualifizierung von Teilnehmern. Alle Kosten der ihm übertragenen Bildungsleistungen (auch benötigte Betriebsmittel) sind förderfähig. Der eigentliche Nutzen beim Endbegünstigten ist die Qualifizierung. Der Endbegünstigte wird also nicht direkt mit Betriebsmitteln gefördert.

- **Unternehmen ist Zuwendungsempfänger:**
Das Unternehmen (obwohl es in der Regel einen Bescheid erhält) führt für die zwischengeschaltete Stelle eine Dienstleistung durch, die Qualifizierung von Beschäftigten. Alle Kosten der ihm übertragenen Bildungsleistungen (auch benötigte Betriebsmittel) sind förderfähig. Der eigentliche Nutzen beim Endbegünstigten, dem Teilnehmer, ist die Qualifizierung. Der Endbegünstigte wird also nicht direkt mit Betriebsmitteln gefördert.
- **Existenzgründer ist Zuwendungsempfänger:**
Beim Endbegünstigten sind Betriebsmittel nicht förderfähig, jedoch alle sonstigen Kosten nach Verordnung (EG) 1081 / 2006.

9. Berichtspflichten:

Folgende Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, sind von Ihnen vorzuhalten/mit dem Verwendungsnachweisen vorzulegen: (von der Bewilligungsstelle zu treffende Regelungen)

10. separate Buchführung

VO (EG) 1083, Art. 60., lit. d

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzvorgänge des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabensbezogener Buchführungscodex zu verwenden.

11. Regelungen zur Auszahlung und zur Förderfähigkeit der Ausgaben

VO (EG) 1083/2006, Art. 56 u. 78

a) Allgemeine Regelungen

(Hinweis für die Bewilligungsstelle: Die Regeln für die Förderfähigkeit der Ausgaben werden bis auf die in den EU-Verordnungen der einzelnen Fonds vorgesehenen Ausnahmen auf nationaler Ebene festgelegt. Sie umfassen die Gesamtheit der Ausgaben, die im Rahmen eines Operationellen Programms geltend gemacht werden (vgl. AllgVO Artikel 56).

Die Zuwendung darf – abweichend von Ziffer 1.4 der ANBest-P / 1.2 ANBest-Gk / 1.5 ANBest-I (alternativ) - nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quittierte Rechnungen oder gleichwertige





Buchungsbelege als Original oder in Kopie vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen hat der Begünstigte zu beweisen.

(Hinweis für die Bewilligungsstelle: Die Ausgabe ist als erstattungsfähige Ausgabe zu buchen)

alternativ

Bei Anwendung der Ziffer 1.4 der ANBest-P / 1.2 ANBest-Gk / 1.5 ANBest-I

Spätestens 2 Monate nach (Teil-)Auszahlung der Zuwendung sind durch Sie die getätigten Ausgaben mit quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen als Original oder in Kopie vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen hat der Begünstigte zu beweisen.

(Hinweis für die Bewilligungsstelle: Die Ausgabe ist als erstattungsfähige Ausgabe mit dem Datum gemäß der Prüfung der quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen zu buchen)

alternativ

Bei Zahlungen in Form eines Zugriffs auf Mittel (Abrufverfahren)

Erfolgt die Zahlung der Zuwendung gem. Ziffer 7.5 der VW zu § 44 LHO im Zugriffsverfahren (Abrufverfahren), ist längstens 2 Monaten nach Mittelabruf die getätigte Ausgabe mit quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen als Original oder in Kopie vorzulegen / nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen hat der Begünstigte zu beweisen.

(Hinweis für die Bewilligungsstelle: Die Ausgabe ist als erstattungsfähige Ausgabe mit dem Datum gemäß der Prüfung der quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen zu buchen)

b) spezielle zusätzliche Regelungen bei Förderung von indirekten Kosten/Gemeinkosten

Hinweise für die Bewilligungsstelle

Bei Förderung von indirekten Kosten/Gemeinkosten sind im Zuge der Antragstellung die förderfähigen Kostenbestandteile und die Berechnung des Gemeinkostenanteils festzulegen bzw. zu ermitteln. Im Zuge des Verwendungsnachweises ist diese Verfahrensweise zu überprüfen.

Ausgaben für indirekte Kosten/Gemeinkosten sind bei jeder Mittelabforderung separat auszuweisen.

Im Zuge des Verwendungsnachweises sind die gesamten indirekten Kosten/Gemeinkosten separat auszuweisen. Es ist nachzuweisen, aus welchen Kostenbestandteilen diese sich zusammengesetzt haben und wie die Methode der Berechnung des Gemeinkostenanteils erfolgte.





12. Projektabschluss / Maßnahmeende / Investitionsort

(Hinweis für die Bewilligungsstelle: Die folgenden Angaben sind zwingender Bestandteil des Bescheides, der Zuweisung etc.)

Die Definition der Begriffe finden sich in der Kerndokumentation

Als Zeitpunkt für den Projektabschluss wird der TT:MM:JJ. festgesetzt.

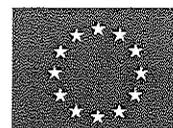
Investitionsort des Vorhabens ist POSTLEITZAHL, ORT, STRASSE, HAUSNUMMER

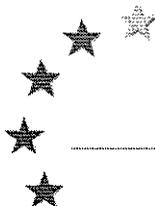
Beabsichtigt der Begünstigte eine Veränderungen des Investitionsortes, ist dies durch den Begünstigten anzuzeigen und durch die Bewilligungsstelle vorab zu genehmigen.

(Hinweis für die Bewilligungsstelle: Die folgenden Angaben sind zwingender Bestandteil der Projektakte und in die Datenbank efREporter einzutragen.)

Die Definition der Begriffe finden sich in der Kerndokumentation

Als Maßnahmeende für das Vorhaben wird der TT.MM.JJ. festgesetzt.





13. zusätzliche Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der berichtigten Fassung.
(veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 31. Juli 2006 und am 01. September 2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 des Rates vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083 / 2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fonds für regionale Entwicklung in der berichtigten Fassung.
(veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15. Februar 2007)
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999
(veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 31. Juli 2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999
(veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 31. Juli 2006)

